

## **BESCHLUSS**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014**

### **zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2015**

---

#### **Präambel**

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

#### **1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V**

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstufungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

## **2. Ausgangswert für die Anpassung des Orientierungswertes 2015**

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 25. September 2013 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,1300 Cent zum 1. Januar 2014 festgelegt.

## **3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2015 gemäß § 87 Absatz 2e SGB V**

Auf der Grundlage des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahrens beschließt der Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2015 auf 10,2718 Cent festzulegen.

## **4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes**

Das Institut des Bewertungsausschusses hat für die Ermittlung der Veränderung des Orientierungswertes ein Verfahren entwickelt, das in seiner Wirkungsweise überprüft und mit dem Ziel angepasst werden soll, die Anpassungskriterien nach § 87 Absatz 2g SGB V vollständig zu integrieren. Es ist zu prüfen, ob das Verfahren vereinfacht werden kann und ob und wie die Entwicklung der Vergütung im zugrundeliegenden Basisjahr und die Berücksichtigung des kalkulatorischen Arztlohns bei den Praxiskosten konsistent in ein Gesamtmodell eingebunden werden können, um den Vorgaben gemäß § 87 Absatz 2g Nr. 1 bis 3 SGB V zu entsprechen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven gemäß § 87 Absatz 2g Nr. 2 SGB V in das Verfahren einzubeziehen.

## **5. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2014 in Kraft.

### **Protokollnotizen:**

1. Zusätzlich zur Anhebung des Orientierungswertes wird ein Vergütungsvolumen im Umfang von 0,8 % der Gesamtvergütung vereinbart; dies entspricht 264 Mio. Euro.
2. Das zusätzlich vereinbarte Vergütungsvolumen wird zu gleichen Teilen zur Förderung von Leistungen und Strukturen in der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung verwendet.

3. Der auf die fachärztliche Versorgung entfallende Anteil (132 Mio. Euro) wird als Zuschlag zur Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung sowie für die Einführung der Berechnungsfähigkeit der Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung auch für Grundversorgungsfälle von Internisten mit Schwerpunkten innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung ab 2015 zur Verfügung gestellt.
4. Der auf die hausärztliche Versorgung entfallende Anteil (132 Mio. Euro) wird insbesondere verwendet für die Finanzierung der Leistungen von qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten, insbesondere von Hausbesuchsleistungen. Diese Besuchsleistungen werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet. Das für Besuchsleistungen nicht erforderliche Vergütungsvolumen wird verwendet für die Finanzierung von Strukturmaßnahmen in der hausärztlichen Versorgung. Zu diesem Zweck wird ein extrabudgetär zu vergütender Zuschlag auf die GOP 03040/04040 vereinbart.
5. Die finanziellen Auswirkungen der Regelungen nach Ziffer 3 und 4 werden zeitnah überprüft. Bei Überschreitung der vereinbarten Vergütungsvolumina außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung verpflichtet sich der Bewertungsausschuss, Maßnahmen zu beschließen, die geeignet sind, eine weitere Überschreitung auszuschließen.
6. Die Anpassung des kalkulatorischen Arztlohnes wird im Rahmen der vereinbarten Weiterentwicklung des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geprüft. Der Bewertungsausschuss wird ergebnisoffen prüfen, welche Auswirkungen eine sich ggf. ergebende Anpassung des Punktzahlvolumens auf die vereinbarte Ausgabenneutralität der EBM-Reform hat.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2015**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Abs. 2e SGB V jährlich bis zum 31. August die Höhe des Orientierungswertes für das Folgejahr festzulegen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes sind insbesondere die Kriterien gemäß § 87 Absatz 2g SGB V zu beachten. In seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 hat der Bewertungsausschuss den Beschluss zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2015 gefasst.

#### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Der vorliegende Beschluss regelt die gemäß § 87 Absatz 2e SGB V durch den Bewertungsausschuss zu treffende Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2015 auf der Grundlage der in § 87 Absatz 2g SGB V aufgeführten Anpassungskriterien. § 87 Absatz 2g SGB V führt aus, welche Vorgaben bei der jährlich zu vereinbarenden Veränderung des Orientierungswertes zu berücksichtigen sind. Explizit werden im Gesetz genannt die Entwicklung von Investitions- und Betriebskosten in den Arztpraxen, die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht bereits durch eine Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen des EBM bzw. durch im EBM vorgesehene Abstufungsregelungen erfasst worden sind. Darüber hinaus ist es dem Bewertungsausschuss möglich, weitere relevante Kriterien zur Anpassung des Orientierungswertes anzuwenden.

#### **3. Ausgangswert für die Anpassung**

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 25. September 2013 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,1300 Cent zum 1. Januar 2014 festgelegt; dieser Wert stellt damit die Basis für die Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V dar.

#### **4. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Abs. 2g SGB V**

Bei der Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 87 Absatz 2g SGB V zur Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2015 sind die Veränderungen des Jahres 2013 gegenüber dem Jahr 2012 zu berücksichtigen. Die Daten der Jahre 2012 und 2013 stellen den aktuell verfügbaren Datenbestand dar. Mit der Verwendung aktueller verfügbarer Daten abgeschlossener Jahre setzt der Bewertungsausschuss die Beschlusspraxis des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Festsetzung des Orientierungswertes für die Jahre 2013 und 2014 fort. Der Bewertungsausschuss verfügt mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahren über eine Grundlage, auf deren Basis die für die Anpassung des Orientierungswertes gem. § 87 Absatz 2g SGB V notwendigen Anpassungen abgeleitet werden können. Die mit diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse zur Anpassung der Praxiskosten wurden bei diesem Beschluss berücksichtigt. Eingeflossen in die Ergebnisse sind sowohl die Entwicklung der Praxiskosten, die Kostendegression als auch die realisierten Wirtschaftlichkeitsreserven. Bei der Ermittlung des Anstiegs der Praxiskosten wurden die Preisindices des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Für die Veränderung der Personalkosten wurden die Veränderungsdaten 2013 gegenüber 2012 aus dem Tarifvertrag der Medizinischen Fachangestellten und der vierteljährlichen Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes für Arzt- und Zahnarzthelferinnen verwendet. Das dem Verfahren des Instituts des Bewertungsausschusses zugrundeliegende Standardbewertungssystem (StaBS) enthält neben dem technischen Leistungsteil (TL) auch den kalkulatorischen Arztlohn (AL).

#### **5. Festsetzung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V für das Jahr 2015**

Der nach § 87 Absatz 2e SGB V für 2015 anzuwendende Orientierungswert wird in Höhe von 10,2718 Cent festgesetzt.

#### **6. Festlegung zum weiteren Vorgehen für Anpassungen des Orientierungswertes**

Der Bewertungsausschuss erachtet es weiterhin als sachgerecht, für die jährlich bis zum 31. August zu treffende Entscheidung über eine Anpassung des Orientierungswertes ein datengestütztes Verfahren zu verwenden und auf dessen Basis zu beschließen. Das Verfahren soll aufgrund seiner Systematik die vollständige Berücksichtigung der in § 87 Absatz 2g SGB V genannten und ggfs. vereinbarten weiteren Anpassungsfaktoren gewährleisten. Das Institut des Bewertungsausschusses hat ein datengestütztes Verfahren für die Anpassung des Orientierungswertes gemäß Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 19. März 2013 entwickelt, das Grundlage für diesen Beschluss ist. Der Bewertungsausschuss sieht es als notwendig an, dieses Verfahren insbesondere für die Festlegung der Veränderung des Orientierungswertes für das Jahr 2016 zu überprüfen und mit dem Ziel anzupassen, die Anpassungskriterien nach § 87 Abs. 2g SGB V vollständig zu integrieren sowie das Verfahren zu vereinfachen, indem die Faktoren des Verfahrens soweit möglich aggregiert werden.

## **7. Inkrafttreten**

Der Beschluss regelt in Nr. 5 das Inkrafttreten der Regelungen am 25. September 2014. Gemäß Nr. 3 des Beschlusses erfolgt die Festsetzung des Orientierungswertes mit Wirkung zum 1. Januar 2015.